

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1999

überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1002 Titel 683 06 – Zuweisung nach dem Gesetz über die Verbilligung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (LwGVG) –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juni 1999 – II B 3 – E 0206 – 6/99:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach § 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1999 bei Kapitel 1002 Titel 68306 – Zuweisungen nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (LwGVG) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 22,44 Mio. DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Der Verbilligungsbetrag für das im Jahr 1998 bezogene Gasöl ist bis zum 1. Juli 1999 zu zahlen (§ 10 LwGVG). Nach § 13a LwGVG hat der Bund die Ausgaben zu tragen.

Der Mehrbedarf von rd. 2,7 % beruht auf einem höheren Gasölverbrauch in der Landwirtschaft im Jahr 1998 als bei der Aufstellung des Haushalts 1999 angenommen wurde.